

S a t z u n g

der Großen Kreisstadt Villingen im Schwarzwald
über den Bebauungsplan "Mittlerer Steppach"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S.129) hat der Gemeinderat am *14. Juli 1966* den Bebauungsplan für das Gebiet "Mittlerer Steppach" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan (§ 2 Ziff.1)

§ 2

Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan M 1:1000
2. Bebauungsvorschriften
3. Längs- und Querprofile

Beigefügt sind:

- a) Übersichtsplan M 1:10000
- b) Begründung

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen, den *15. Juli 1966*.

Der Oberbürgermeister :

**geändert
1974**

Teilweise

i. V.

Bürgermeister

Vorstehende Satzung war in der Zeit vom 8.11.1966.....
bis 5.12.1966. an der Verkündungstafel des Rathauses
angeschlagen. Auf den Anschlag wurde durch einen Hinweis in
den für städtische Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen
am 10.11.1966. aufmerksam gemacht.

Diese Satzung tritt am 6.12.1966. in Kraft.

Villingen, den 6.12.1966..



Der Oberbürgermeister: